

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Oelde für den Friedhof in Stromberg

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 28 der Friedhofssatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Oelde für den Friedhof in Stromberg in der Fassung vom 06.02.2024 am 06.02.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Johannes Oelde für den Friedhof in Stromberg - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.03.2010 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Oelde, den 06.02.2024

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Johannes Oelde

Siegel Kirchenvorstand



Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Oelde für den Friedhof in Stromberg vom 06.02.2024

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1.	Wahlgrab je Grabstelle	740,69 Euro
1.1	Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte zzgl. 1/30 der Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung je Grabstelle	336,63 Euro
2.	Urnenwahlgrab pro Grabstelle	666,11 Euro
2.1	Zweitbestattung in einer vorhandenen Urnenwahlgrabstätte zzgl. 1/30 der Gebühr gemäß § 1 Abs. 2 für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung je Grabstelle	336,63 Euro
3.	Urnenreihengrab -gärtnerbetreute Gemeinschaftsgrabanlage inkl. Pflege – ohne Gestaltungsmöglichkeiten + Namensplatte gemäß § 6 Abs. 1	2.990,86 Euro
4.	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	659,88 Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen oder beantragten Nutzungsverlängerung. Bei Bestattungen von Kindern oder Tot- und Fehlgeburten werden die Gebühren gemäß gewählter Grabart anteilig der Ruhefrist des Verstorbenen nach § 10 der Friedhofssatzung erhoben.

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung (Abräumen, Ausheben, Verfüllen) wird nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für die Grabbereitung unmittelbar von einem von der Kirchengemeinde bestimmten Unternehmer berechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande.

§ 4 Umbettungen und Exhumierungen

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar von einem von der Kirchengemeinde bestimmten Unternehmer berechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande.

§ 5 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Genehmigung eines Grabmals / einer Grabeinfassung | 22,00 Euro |
| 2. für die Bearbeitung eines Umbettungsantrages / Exhumierungsantrages | 60,00 Euro |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Kosten pro Namensplatte (verbindlich) bei Urnenreihengräbern in der gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlage | 217,31 Euro |
| 2. Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr und Grabstelle | |
| a) Reihengrab/Wahlgrab pro Jahr/Stelle | 150,00 Euro |
| b) Urnengrab pro Jahr/Stelle | 90,00 Euro |

§ 7 Pflegegebühr bei Vernachlässigung

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsberechtigte der Handlungsaufforderung - sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt - nach Androhung und Festsetzung, nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.03.2010 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Oelde, den 06.02.2024

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Johannes Oelde

Siegel Kirchenvorstand




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r


Mitglied des Kirchenvorstandes


Mitglied des Kirchenvorstandes